

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Dannenmann / Benedikt Dannenmann*

(*Verkäufer)

1. Allgemeines/Geltung

1.1 Unsere Leistungen, Angebote, Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers sind unwirksam, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam.

1.2 Der Export oder Betrieb nach bzw. in die USA und Kanada ist untersagt. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei Zuwiderhandlung hohe Haftungsrisiken für den Exporteur und/oder Betreiber entstehen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenanreden, insbesondere Angaben unserer Außendienstmitarbeiter für die bauseitigen Möglichkeiten und Voraussetzungen des Einbaus unserer Anlage sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden oder in der Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wurde. Unsere Verkaufsmitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenanreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2. Angebot

2.1 Unser Angebot ist bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

2.3 Die technischen Daten unserer Kataloge und Preislisten dienen der Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind keinesfalls als zugesicherte Eigenschaften zu beurteilen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

2.4 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestätigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenanreden.

2.5 Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns auch nach der Auftragsbestätigung vor. Die in den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen beigefügten Abbildungen, Masse oder Zeichnungen sind nur insoweit verbindlich, als sich nachträglich keine bauseitigen Änderungen ergeben, behördliche Vorschriften geändert oder neu erlassen werden, oder Konstruktionsänderungen erfolgen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Anlieferung/Versand, Versicherung, Montage, Verpackungsentorgung, Maut und Zoll sowie für den Anschluss erforderlichen zusätzlichen Materialen und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.

3.2 Liegt der Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind, beispielsweise durch Preiserhöhungen für Grundstoffe/Rohstoffe oder Lohnerhöhungen. Vor Ablauf von vier Monaten sind Preiserhöhungen nur zulässig, soweit unvorhersehbare Änderungen der Preisgrundlagen eingetreten sind. Für Sonderanfertigungen und für Aufträge im Wert von mehr als 5.000,00 EUR, ist eine Anzahlung in Höhe von 40% des Auftragswertes zu leisten, zahlbar sofort bei Vertragsabschluss bzw. Erhalt der Auftragsbestätigung. Weitere 40% der Auftragswertes sind vor Auslieferung/Versandbereitschaft zu leisten, der Rest ist bei Lieferung bzw. bei Montage zu leisten!

3.3 Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an uns direkt geleistet werden, unsere Verkaufsmitarbeiter/ Monteure haben keine Inkassovollmacht.

3.5 Vereinbarte Lieferungen frei Haus beinhalten jedoch keine Abladepflicht für den Verkäufer. Bei Terminsunderungen wird die Differenz zwischen dieser Versendungsart und gewöhnlicher dem Käufer berechnet. Expressgespen gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

3.6 Rechnungen sind nach schriftlicher Vereinbarung porto- und spesenfrei ohne Abzug zahlbar. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlösen oder seine Zahlung einstellt, oder wenn dem Restschuld außer eine Stelle bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die ganze Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat.

3.7 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzählers stets zunächst auf Zinsen und Kosten und so dann auf unsere älteste Forderung angerechnet. Wir behalten uns jedoch eine hiervon abweichende Verrechnung vor. Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Käufer gegen Ansprüche des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Gegenforderung des Käufers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Käufer wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind ein Zurückaltungsrecht nicht zu. Nichtenthaltung der Zahlungsverpflichtung über mehr als 6 Wochen, Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind (z.B. Zwangsvollstreckungen jeder Art) berechtigen uns, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind in diesem Fall weiterhin berechtigt, dem Käufer jede weitere Veräußerung der gelieferten Ware zu versagen und diese wieder in Besitz zu nehmen. Wir sind berechtigt, die wieder in Besitz genommene Waren anderweitig zu verwerten, wobei dem Käufer 50% des Warenwertes gutgeschrieben werden. Die Wieder- oder Neuauslieferung der ohne Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenforderungen verlangen. Die durch die Rücknahme von Waren entstehenden Transport- und sonstige Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

3.8 Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer einverstanden. Die durch Rücknahme von Waren entstehenden Transport- und sonstigen Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Die Wiederauslieferung der zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäfts-Verbindung mit dem Käufer vor. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund die Verbindlichkeiten bestehen, uns gegenüber getilgt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch uns. In diesen Handhabungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung trifft der Käufer bereits jetzt an uns ab.

4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

4.4 Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Vermischung, Erfolg der Verarbeitung, Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns alleinmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- und Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als annähernde Liefer- und Leistungszeiten zu betrachten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Personalmangel, usw., auch wenn bei Lieferanten des Verkäufers oder bei deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass vor Ablauf der Nachfrist das herzustellende Produkt fertig gestellt und dem Käufer die Meldung der Versand-bereitschaft zugegangen ist. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die oben genannten Verzögerungsumstände können wir nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich bei Eintritt derselben benachrichtigen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen zu jedem Zeitpunkt berechtigt.

5.2 Verbindlich von uns zugesagte Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und/ oder Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung oder Vorkasse bei uns. Bei Nichtenthaltung derartiger oder sonstiger vom Käufer zu erfüllender Verpflichtungen werden die von uns zugesagten Liefer- und Leistungsfristen unverbindlich. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz-ansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

5.3 Der Verkäufer erhebt bei Rücksendungen mindestens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei größeren Rücksendungen werden die Kosten nach konkretem Aufwand berechnet, hierbei fallen Prüf- und Wiedereinlagerungsgebühren mindestens in der Höhe von 30% des Warenwertes an. Die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr durch den Verkäufer gilt nicht für Rücksendungen wegen berechtigter Mängelrügen.

5.4 Tritt ein Käufer unberechtigt durch Kündigung oder Stornierung vom Vertrag zurück, steht dem Verkäufer ein Schadenersatzanspruch in Höhe von mindestens 20% des Auftragsvolumens bzw. der vereinbarten Auftragssumme zu. Bei Sonderanfertigungen ist eine Rücknahme der Ware generell ausgeschlossen.

6. Gefahrübergang

6.1 Der Versand erfolgt bei Zustellung ab Werk für Rechnung des Käufers. Der Empfänger ist verpflichtet, bei Verlust, Minderung oder Beschädigung die Feststellung und die Anmeldung der Ersatzansprüche beim Frachtführer zu veranlassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, und zwar auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, wenn die Sendung unsere Fabrik bzw. Lager verlassen hat. Diese Regelung gilt auch für Teillieferungen. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Wir sind jedoch auf Wunsch des Käufers verpflichtet, die von ihm verlangten Versicherungen auf seine Kosten zu bewirken. Der Käufer hat außerdem Lagerkosten nach den örtlichen Sätzen zu zahlen. Von uns versandfertig gemeldete Ware muss vom Käufer unverzüglich abgerufen bzw. abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Anfallende Zusatzkosten, die aufgrund der Lagerung entstehen, hat der Käufer zu tragen. Angeforderte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte auf Gewährleistung entgegenzunehmen.

6.2 Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr auf den Käufer über.

6.3 Bevor der Empfänger dem Frachtführer/Zusteller den Empfang quittiert, muss die Sendung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

7. Garantiebedingungen

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt generell 2 Jahre, es sei denn, es wurde mit dem Käufer etwas anderes schriftlich ausgemacht. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die vom Verkäufer bezogene Ware. Ansprüche wie z.B. der Ersatz von Fremdleistungen oder eines mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens sind ausgeschlossen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung.

7.3 Der Garantieanspruch muss innerhalb der Garantiezeit bei dem Verkäufer geltend gemacht werden. Hierfür ist die Vorlage des ausgefüllten Garantiescheines sowie der Kaufbeleg, aus dem das Lieferdatum ersichtlich ist, erforderlich.

7.4 Eine Gewährleistung oder Garantieübernahme erfolgt nur in dem Fall, dass die Aufstellung, Montage und der Betrieb der Geräte einschließlich der Be- und Entlüftung nachweislich fachmännisch und nach Betriebs- Wartungs- oder Montageanweisung erfolgt, die Geräte nicht überlastet, überbeansprucht oder zerlegt wurden, ungeeignete Fremdtteile verwendet, oder wenn Nachbesserungen oder Versuche der Nachbesserung ohne unser zuvor eingeholtes schriftliches Einverständnis vorgenommen wurden.

7.5 Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z.B. Heizstäbe, Lufterwärmer, Verdampferheizstäbe, Dampfpfänder, Elektrode, Leuchtwerte, Silikonfugen, etc.).

7.6 Durch Garantieleistungen wird die Garantiefrist weder verlängert noch erneuert. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das ganze Garantie-Produkt.

7.7 Die beanstandeten Teile sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, sofern sie infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter oder mangelhafter Produktion unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden.

7.8 Für Defekte und Schäden, die durch falsches Bedienen oder unsachgemäße Verwendung oder Nutzung verursacht wurden, entfällt jegliche Gewährleistung.

7.9 Bei Beanstandungen ist das Gerät in der Original Verpackung oder einer entsprechend geeigneten Verpackung (ACHTUNG: Gefahr von Transportschäden) an unsere Service-Abteilung einzuschicken. Eventuell entstehende Beförderungskosten für die Ein- und Rücksendung werden von uns nicht übernommen. Ebenso übernehmen wir keine Kosten für den Aus- und Einbau/Ausfall- und Fahrtkosten aus gegenüber Dritten! Legen Sie den Garantieschein ausgefüllt und in Verbindung mit der Kaufrechnung bei.

7.10 Werden dem Käufer Muster von Produkten für bestimmte Anwendungszwecke zur Verfügung gestellt und danach von dem Käufer in Auftrag gegeben, hat der Käufer keine Gewährleistungsrecht, falls sich nachträglich herausstellt, dass die gelieferten Ergebnisse für den bestimmten Anwendungszweck nicht geeignet sind.

7.11 Der Farbausfall entsprechend den gezeigten oder überlassenen Mustern, kann aus Gegebenheiten der Industrie keine Gewähr übernommen werden. Mit gewissen Farbschwankungen ist zurechnen. Abweichungen in Größe und Stärke im Rahmen der üblichen Toleranzen behalten wir uns vor.

7.12 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und Leistungen des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

8. Mängelanzeige

8.1 Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich nach Eingang der Lieferung /bei Montage schriftlich mitteilen, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach Empfang der Ware. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Der Verkäufer haftet und leistet die Gewähr nur dann, wenn die Mängelsache bereits beim Gefahrübergang vorlag und die verkauften Produkte bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Es sei denn, der Verkäufer stimmt ausdrücklich und schriftlich einer hiervon abweichenden Verwendung zu. Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Mängelrüge sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn die Mängelsache darin besteht, dass Montage- und Einbauvorschriften nicht beachtet wurden, die Produkte überlastet, überbeansprucht oder auseinandergenommen oder ungeeignete Fremdtteile verwendet wurden. Die Installation muss fachgerecht ausgeführt sein.

8.2 Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Waren oder Leistungen liefert der Verkäufer als Nacherfüllung unentgeltlich eine mangelfreie Sache. Er kann den Mangel nach eigener Wahl auch selbst beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Bei Fehlschlägen-/ Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung steht dem Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatz- oder Aufwendungsersatz-ansprüche – das Recht auf Rücktritt oder Minderung zu.

8.3 Der Käufer kann von dem Verkäufer keinen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er oder weitere Käufer in der Lieferkette im Verhältnis zum Verbraucher (Endverbraucher/Anwender) zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hatten. Zum Ausgleich hierfür liefert der Verkäufer dem Käufer – unbeschadet der gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte – für jeden berechtigten Mangelfall unentgeltlich eine mangelfreie Sache und räumt ihm für diesen Anspruch sowie für etwaige vertragliche Ersatzansprüche eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist um 1 Jahr ein. Die Verjährung dieser Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer die Ansprüche des Verbrauchers oder die Ansprüche eines weiteren Käufers in der Lieferkette erfüllt hat. Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgläubiger beruhen. Unberührt hiervon ist die Haftung des Verkäufers wegen Personenschäden, (Leben, Körper, Gesundheit) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder sonstiger zwingender Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den bevorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

8.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers/Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Sachmängeln stehen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Schadenersatzansprüche bei Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift oder sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten oder gekauften Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

10. Abruflustellungen

10.1 Bei Abschlüssen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen oder bei Bestellungen auf Abruf hat der Käufer die Abrufungen rechtzeitig bekannt zu geben. Wird nicht innerhalb einer von dem Verkäufer festgesetzten Frist die Ware abgerufen, so ist der Verkäufer berechtigt, entweder nach eigenem Ermessen ohne Abruf zu liefern und die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz zu verlangen oder von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

11. Bauseitige Voraussetzungen

11.1 Allgemein: Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle bauseitigen Arbeiten vor dem für die Anlieferung und Montage vereinbarten Termin fertig zu stellen. Für das Einbringen von Saunas, Tauchbecken und medizinischen Bädernanlagen müssen ausreichend breite Treppen, Flure bis zum Aufstellungsplatz vorhanden sein. Soweit nicht anders vereinbart, sind mindestens 80 cm breite Durchgänge erforderlich.

11.2 Sauna-Danarium- und Dampfbadkabinen Installationen etc.: Der Raum muss bei Anlieferung der Kabinen besenrein sein. Der Fußboden im Kabinenbereich und im Vorraum, die Elektroinstallation, die erforderlichen Arbeiten für Anschluss der Be- und Entlüftung und/ oder der Verlegung von Zu- und Abfuhrkanälen müssen zum Anlieferungszeitpunkt fertig sein. Die Elektroinstallation ist nach unseren Angaben von örtlich zugelassenem Elektrofachbetriebe durchzuführen. Das gilt auch für alle übrigen Elektroanschlüsse.

11.3 Sämtliche Installationsleistungen wie Elektroleitungen, Sanitäre Installationsleistungen, Dampfleitungen, Zu- und Abfuhrleitungen, auch Verbindungsleitungen sind bauseits nach unseren Angaben zu installieren und sind in unseren Preisen nicht beinhaltet.

11.4 In unseren Leistungen sind grundsätzlich keine Elektro-/Sanitär-/Zu-/Abfuhr-/Maler-/Heizungs-/Fliesen-/Fugen-/Maurer-/und Erdarbeiten enthalten, ebenso wenig andere, über unsere schriftlich bestätigten Leistungen hinausgehende Nebenleistungen.

11.5 Statische Berechnungen sowie Beratungen und Empfehlungen zu erforderlichen Baumaßnahmen kann der Verkäufer nicht durchführen, Bitte wenden Sie sich hier an Ihren Architekten bzw. entsprechende Fachfirma.

12. Schutzrechte, Urheberrechte

12.1 Die an den Besteller übergebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben bis zur wirksamen Erteilung des Auftrages unser Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind wir berechtigt, sämtliche Unterlagen zurückzufordern. Sollte sich eine Nachmachung an unseren Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, Plänen herausstellen, sind wir berechtigt unsere Planungskosten mit 6% des Angebotswertes in Rechnung zu stellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu benutzen.

13. Sonstige Aufwendungen

13.1 Sollten durch Gründe, die nicht durch uns zu vertreten sind, zusätzliche Fahrten oder Standzeiten des Verkäufers oder Monteurs notwendig werden, berechnen wir die uns entstehenden Mehrkosten gesondert (1,10 €/km, 68,00 €/Std. Monteur).

13.2 Die Kosten für die bauseitig zu erbringenden Leistungen sind in unseren Preisen nicht enthalten.

14. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

14.1 Für Verträge mit Kaufleuten oder für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist als Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für den Haupt Sitz der Firma Dannenmann zuständige Gericht vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt den Käufer an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

14.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

14.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen und des gesamten Vertrages nicht berührt. Es sei denn, das Festhalten an dem Vertrag oder einer Vereinbarung stellt eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien dar.

Firma Dannenmann
Benedikt Dannenmann
D-73614 Schorndorf
(Stand 04/2017)